



GEWERBEAUFSICHTSAMT STUTTGART

- Zentrale Stelle für Sicherheitstechnik und Vorschriftenwesen in Baden-Württemberg -

Gewerbeaufsichtsamt · Breilscheidstr. 48 · Postfach 703 · 7000 Stuttgart 1

Firma
Hünersdorff GmbH
Eisenbahnstraße 6

7140 Ludwigsburg

Stuttgart, den 01.04.1985

Fernsprecher *0711/869642*
~~(0711) 205701~~ (Behördenzentrum) *Eiche*

Durchwahl 20 50 - 4798

Aktenzeichen: Z 2442/Hünersdorff/
(Bitte bei Antwort angeben) Ws/Vg

B a u a r t z u l a s s u n g s b e s c h e i n i g u n g

I. Aufgrund von § 12 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten -VbF- vom 27.2.1980 (BGBl. I S. 229) werden die von Ihnen hergestellten

18 l - Reservekraftstoff-Kanister

aus Polyethylen in der Farbe schwarz unter dem Zulassungskennzeichen

01/BAM/3.10/3/85

der Bauart nach zugelassen.

Die Kanister sind zum Mitführen von Reservekraftstoff in Kraftfahrzeugen bestimmt. Sie dürfen nicht im Freien gelagert und nicht gestapelt werden.

Die Kanister werden aus "Hostalen GM VP 9350 C", die Verschlusskappe aus "Hostalen GM 9350 C" und das Ausgießrohr aus "Hostalen NDPE GA 7260" hergestellt.

II. Dieser Bauartzulassung liegt das Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung - BAM/3.10/3/85 - vom 20.03.85 mit 4 Anlagen zugrunde.

- III. Nach den Prüfergebnissen der BAM, Berlin erfüllen die Kraftstoff-Kanister die Anforderungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.
- IV. Die Bauartzulassung wird mit folgenden Maßgaben erteilt:
1. Der Hersteller hat zu gewährleisten, daß jeder Reservekraftstoff-Kanister in seiner Bauart (Werkstoff, Gestalt und Herstellverfahren) mit den Zulassungsunterlagen und Beurteilungsnachweisen übereinstimmt. Abweichungen machen eine erneute Prüfung und ggfs. einen Nachtrag zu dieser Zulassung erforderlich.
 2. Der Hersteller muß an jedem Kanister folgendes prüfen:
 - einwandfreie Beschaffenheit der Wandungen (Sichtprüfung)
 - Einhaltung der Mindestmasse von 1970 g (ohne Verschluss und Zubehör).
 3. In jeder Schicht ist ein Kanister aus jeder Form auf Einhaltung der Mindestwanddicke von 3,0 mm und auf Dichtheit bei 0,2 bar Überdruck für die Dauer von 5 Minuten zu prüfen.
 4. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und 10 Jahre aufzubewahren.
 5. Die Pigmentverteilung muß homogen sein. Eine Änderung der Art, Farbe oder Menge des Pigments erfordert eine erneute Prüfung und ggfs. einen Nachtrag zu dieser Zulassung.
 6. Jeder Reservekraftstoff-Kanister muß die folgende gut lesbare und dauerhaft eingeformte Kennzeichnung tragen:

Hersteller

18 l Reservekraftstoff-Kanister

01/BAM/3.10/3/85

Mindestmasse ohne Verschluss und Zubehör: "o. Zub. 1970 g"

Fertigungsmonat und -jahr

Nur für Otto- oder Dieselmotorkraftstoff zum Einzelgebrauch in Kraftfahrzeugen

Darüber hinaus ist jeder Kanister mit dem Gefahrensymbol F (Flammensymbol) nach Anhang I Nr. 1.2 der Arbeitsstoffverordnung zu kennzeichnen.

7. Der Techn. Überwachungs-Verein Stuttgart ist zu beauftragen, zu Beginn der Produktion und dann fortlaufend mindestens einmal jährlich unvermutet die Übereinstimmung der Herstellung der Kraftstoff-Kanister mit dieser Bauartzulassung im Werk zu überprüfen. Beanstandungen sind der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

Die Kosten der vom TÜV vorgenommenen Prüfungen sind vom Hersteller zu tragen.

V. Hinweis:

Eine Bauartzulassung erlischt, wenn der Zulassungsinhaber von der Zulassung 3 Jahre keinen Gebrauch macht oder Einrichtungen seit mehr als 3 Jahren nicht mehr herstellt und die Frist nicht verlängert worden ist.

VI. Gebühr:

Für diese Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von DM 400,-- festgesetzt. Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 4 und 8 des Landesgebührengesetzes vom 21.03.61 (GBl. S. 59) i.V.m. Nr. 75.1.6 des Gebührenverzeichnisses vom 17.02.81 (GBl. S. 106).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart, Breitscheidstr. 48, 7000 Stuttgart 1, einzulegen.

Reuter

R e u t t e r

